

NOMENKLATUR KÄRNTEN, GÜLTIG AB 1. MAI 2018

für alle Betriebe, die den Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Kärnten angehören, sowie für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter.

1. Festlohnsystem

- a. Gemäß Punkt 8 lit. e des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe gilt ab 1. Mai 2018 ein Festlohnsystem mit 5 Lohngruppen.
- b. Arbeiterinnen und Arbeiter, die mit 1. Mai 2018 vom gemischten Lohnsystem in dieses Festlohnsystem wechseln, sind auf Basis dieser 5 Lohngruppen einzustufen. Die neue Einstufung ist ihnen bis 30. Juni 2018 mittels Dienstzettel bekannt zu geben.
- c. Anlässlich der Umstellung vom Garantielohnsystem auf dieses Festlohnsystem haben Arbeiterinnen und Arbeiter weiterhin zumindest Anspruch auf ihren bisherigen Ist-Lohn. Dieser errechnet sich aus dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, wobei entgeltfreie Zeiten bei der Durchschnittsbetrachtung zu neutralisieren sind. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn die Arbeiterin/der Arbeiter noch nicht 12 Monate im Betrieb beschäftigt ist.
- d. Bestehende Vereinbarungen, welche über das bisherige Garantielohnsystem hinausgehende überkollektivvertragliche Entlohnungen gewähren, bleiben aufrecht.

2. Lohnordnung

Lohngruppe 1

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich

Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind,
- umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören.

Beispiele:

*Restaurantchefin/ Restaurantchef, Restaurantleiterin/ Restaurantleiter
Küchenchefin/ Küchenchef/, Küchenleiterin/ Küchenleiter*

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 2.000,-	€ 2.030,-	€ 2.060,-	€ 2.090,-	€ 2.120,-

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22 - 24 Jahre	ab 25 Jahren
€ 2.150,-	€ 2.180,-	€ 2.210,-	€ 2.240,-

Lohngruppe 2a

Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich

Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen

- berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten,
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,
- fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen

sowie Arbeiterinnen und Arbeiter im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.

Beispiele:

Restaurantchefin/ Restaurantchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt

Restaurantchef-Stellvertreterin/ Restaurantchef-Stellvertreter, Küchenchefin/ Küchenchef, die/der nicht unter Lohngruppe 1 fällt

Küchenchef-Stellvertreterin/ Küchenchef-Stellvertreter, Chef de rang, Chef de partie, Barchefin/ Barchef, Housekeeping - Leiterin und Leiter, die/der nicht dem Angestelltengesetz unterliegt

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.800,-	€ 1.827,-	€ 1.854,-	€ 1.881,-	€ 1.908,-

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22 - 24 Jahre	ab 25 Jahren
€ 1.935,-	€ 1.962,-	€ 1.989,-	€ 2.016,-

- Für Arbeiterinnen/Arbeiter **in bestehenden Dienstverhältnissen** in den Festlohn-Positionen Service A2, sowie Küche C3 und C4, welche bis 30. April 2017 Gültigkeit hatten, gelten die Löhne der Lohngruppe 2a.
- Für Arbeiterinnen/Arbeiter **in bestehenden Dienstverhältnissen** in den Festlohn-Positionen Service A3, Küche C5 und Sonstige Mitarbeiter D1, welche bis 30. April 2017 Gültigkeit hatten, gelten die nachstehenden Löhne der Lohngruppe 2b, bis zu einer endgültigen Zusammenführung mit Lohngruppe 2a.

Lohngruppe 2b

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.690,-	€ 1.715,40	€ 1.740,70	€ 1.766,10	€ 1.791,40

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22 - 24 Jahre	ab 25 Jahren
€ 1.816,80	€ 1.842,10	€ 1.867,50	€ 1.892,80

Anlage 4

Lohngruppe 3

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten.

Beispiele:

Restaurantfachfrau/ Restaurantfachmann mit oder ohne Inkasso, Chef de rang, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt

Köchin/ Koch, Chef de partie, der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt

Gastronomiefachfrau/ Gastronomiefachmann, Systemgastronomin/ Systemgastronom, Konditorin/ Konditor, Bäckerin/ Bäcker, Elektrikerin/ Elektriker, Haustischlerin/ Haustischler, Gärtnerin/ Gärtner, Masseurin/ Masseur, Kosmetikerin/ Kosmetiker, Fußpflegerin/ Fußpfleger

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.615,-	€ 1.639,20	€ 1.663,50	€ 1.687,70	€ 1.711,90

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22 - 24 Jahre	ab 25 Jahren
€ 1.736,10	€ 1.760,40	€ 1.784,60	€ 1.808,80

Lohngruppe 4

Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr:

Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die

- berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und
- Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten,

in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.

Beispiele:

Restaurantfachfrau/ Restaurantfachmann, Köchin/ Koch, Systemgastronomin/ Systemgastronom, Gastronomiefachfrau/ Gastronomiefachmann, Bäckerin/ Bäcker, Konditorin/ Konditor, Kosmetikerin/ Konditor, Fußpflegerin/ Fußpfleger, jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses

erstes und zweites Berufsjahr
€ 1.550,-

Lohngruppe 5

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:

Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.

Beispiele:

Hilfskraft im Service, Hilfsköchin/ Hilfskoch, Abwäscherin/ Abwäscher, Hausarbeiterin/ Hausarbeiter, Arbeiterin/ Arbeiter im Housekeeping, sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung

bis 3 Jahre	4 - 6 Jahre	7 - 9 Jahre	10 - 12 Jahre	13 - 15 Jahre
€ 1.500,-	€ 1.522,50	€ 1.545,-	€ 1.567,50	€ 1.590,-

16 - 18 Jahre	19 - 21 Jahre	22 - 24 Jahre	ab 25 Jahren
€ 1.612,50	€ 1.635,-	€ 1.657,50	€ 1.680,-

3. Lehrlingsentschädigungen

1. Lehrjahr	€	720,-
2. Lehrjahr	€	825,-
3. Lehrjahr	€	930,-
4. Lehrjahr oder Doppellehre	€	1.025,-

4. Zulagen

Nachtarbeitszuschlag	€	22,-
Fremdsprachenzulage	€	31,-

5. Bereitstellung von Quartier

Für die Inanspruchnahme von Quartier kann monatlich ein Betrag in der Höhe von € 2,91 einbehalten werden.

6. Verhältnis zu arbeitsvertraglichen Vereinbarungen

Ist im Arbeitsvertrag vereinbart, dass eine Arbeitnehmerin/ ein Arbeitnehmer Garantielöhner im Sinne des Abschnittes 8 des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe ist, so ist diese Vereinbarung mit dem 1. Mai 2018 aufgehoben.

7. Verfall

Entgeltansprüche auf Grund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstufung verfallen, mangels schriftlicher Geltendmachung nach sechs Monaten. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 ABGB aufrecht.